

**Satzung**  
**über die Heranziehung der Städte und Gemeinden im Kreis Gütersloh**  
**zur Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Gütersloh vom 20.06.2022**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), und des § 99 Abs. 1 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (BGBl. I S. 5162 ff.) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 2. Alt. des Landesausführungsgesetzes zum Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2004 (GV. NRW S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW S. 1345 bis 1408), hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Träger der Leistung**

Der Kreis Gütersloh ist nach § 3 Abs. 2 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe.

**§ 2**  
**Übertragung und Heranziehung**

- (1) Der Kreis Gütersloh - nachfolgend Kreis genannt - überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe gegenüber natürlichen Personen obliegenden Aufgaben.
- (2) Von der Übertragung sind ausgenommen:
  - a) Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung innerhalb von stationären Pflegeeinrichtungen, sowie die Verfolgung von privatrechtlichen Ansprüchen in diesem Bereich,
  - b) Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen (§ 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII), sowie die Verfolgung von privatrechtlichen Ansprüchen in diesem Bereich,
  - c) Bildung und Teilhabe (§§ 34, 34a SGB XII), mit Ausnahme der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 34 Abs. 3 SGB XII),
  - d) Erholungsmaßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII), soweit es sich um die Bereitstellung von Heimplätzen und die Bezahlung der Kosten handelt,
  - e) Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII, sowie die Verfolgung von privatrechtlichen Ansprüchen in diesem Bereich,
  - f) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII, mit Ausnahme der Hilfen zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung bei Inhaftierung,
  - g) Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind,
  - h) Hilfen in sonstigen Lebenslagen, soweit sie nach § 73 SGB XII erforderlich werden,
  - i) Bestattungskosten nach § 74 SGB XII, soweit sie für Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen und für Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen erforderlich werden,
  - j) Verfolgung von Ansprüchen gegen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtige nach § 94 SGB XII, nachdem die Kommunen den Unterhaltspflichtigen die Leistungsaufnahme gem. § 94 Abs. 4 SGB XII schriftlich mitgeteilt haben (Rechtswahrungsanzeige).
- (3) Übertragen gem. Abs. 1 werden auch ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt bei Rehabilitationsmaßnahmen durch andere Rehabilitationsträger (sog. Therapienebenkosten). Dies gilt für alle leistungsberechtigten Personen mit Ausnahme der Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen (§ 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII).

- (4) Zur Wiederherstellung des Nachranges der Sozialhilfe bewirken die Kommunen in den Fällen des Abs. 1 die Geltendmachung von Ansprüchen des örtlichen Trägers gegen kostenersatz- oder kostenerstattungspflichtige Personen sowie anderer Leistungsträger und verfolgen diese im eigenen Namen. Kostenanerkennnisse gegenüber anderen Sozialhilfeträgern werden von den Kommunen abgegeben.
- (5) Soweit Leistungen erbracht werden, wird das 4. Kap. SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durch den Kreis als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gem. § 1 Abs. 2 S. 1, 2 AG-SGB XII NRW durchgeführt. Der Kreis zieht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gem. § 3 Abs. 1 2. Alt. AG-SGB XII NRW nach Maßgabe der §§ 4 und 5 zur Durchführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gem. Satz 1 heran.
- (6) Die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Sozialhilfeleistungen erfolgt mit dem Programm KDN-Sozial über den Haushalt des Kreises.
- (7) Der grundsätzliche Verfahrensablauf bei der Aufgabendurchführung wird in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt.

### **§ 3**

#### **Weisungs- und Eingriffsbefugnis**

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen. Das Weisungsrecht entspricht bezüglich Inhalt und Reichweite jenen Bereichen, in denen der Kreis den Weisungen übergeordneter Behörden unterliegt.

Es erstreckt sich auch auf die Prüfung, dass die Aufgaben zweckmäßig erfüllt werden und die Einnahmen und Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des 4. Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (§ 2 Abs. 4 S. 2, S. 5 Nr. 1 AG-SGB XII NRW).

- (2) Der Kreis ist aufgrund seiner Aufgabenträgerschaft berechtigt und verpflichtet, sich jederzeit einen Überblick über die Art und Weise der Durchführung der übertragenen Aufgaben zu verschaffen und ist darüber hinaus berechtigt, die herangezogene Stadt oder Gemeinde an seine Auffassung zu binden.
- (3) Die Kommunen beachten und befolgen die Weisungen mit der Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten.
- (4) Die Einleitung und Durchführung von Gerichtsverfahren behält sich der Kreis vor.
- (5) Der Kreis ist berechtigt, Einzelfälle von der Übertragung auszunehmen.
- (6) Der Kreis kann die in § 2 festgelegte Regelung ganz oder teilweise im Benehmen mit einer oder mehreren kreisangehörigen Städten und Gemeinden widerrufen.
- (7) Für die Steuerung und Planung der Sozialhilfekosten ist der Kreis berechtigt, sich das erforderliche statistische Datenmaterial durch eine automatisierte Datenabfrage und/oder durch statistische Erhebungen bei den Städten und Gemeinden zu beschaffen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf personenbezogene Daten.

### **§ 4**

#### **Pflichten des Kreises gegenüber dem Land**

Die sich aus § 46 a SGB XII und § 7 AG-SGB XII NRW ergebenden Pflichten des Kreises gegenüber dem Land, insb. Nachweis-, Gewährleistungs-, Bestätigungs-, Vorlage-, und Informationspflichten sind Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 5**

### **Pflichten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegenüber dem Kreis**

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen wie in eigenen Angelegenheiten dafür Sorge, dass die Leistungen im Rahmen der nach § 2 dieser Satzung übertragenen Aufgaben rechtmäßig festgesetzt und angewiesen werden. Es findet hierzu seitens des Kreises keine Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit statt. Fehlerhafte Buchungsvorgänge sind nicht vom Kreis zu verantworten.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfüllen ihre Pflichten gegenüber dem Kreis organisatorisch selbstbestimmt in eigener Verantwortung.
- (3) Die mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundenen Transferaufwendungen trägt der Kreis. Die erzielten Erträge reduzieren den finanziellen Aufwand des Kreises.
- (4) Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Personal- und Sachkosten tragen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- (5) Die Städte und Gemeinden haften im Verhältnis zum Kreis für eine ordnungsmäßige Verwaltung entsprechend § 277 BGB. Soweit der Kreis zur Herausgabe der Ausgabenerstattung gemäß § 7 AG-SGB XII NRW aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens einer herangezogenen Stadt oder Gemeinde verpflichtet ist, weil bei der Durchführung des 4. Kapitels SGB XII Mittel in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise verauslagt wurden, hat diese Stadt oder Gemeinde dem Kreis den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit sie hierfür entsprechend § 277 BGB einzustehen hat. Die Stadt oder Gemeinde stellt insoweit den Kreis von weitergehenden öffentlich-rechtlichen Erstattungsansprüchen des Landes gegen den Kreis frei. Die Stadt oder Gemeinde haftet nicht, soweit sie aufgrund einer bindenden Weisung des Kreises gehandelt hat.
- (6) Im Übrigen richtet sich die Haftung der Städte und Gemeinden im Verhältnis zum Kreis nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Gütersloh vom 01.01.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 20.06.2022

gez. Adenauer  
Landrat

### Verfahrensablauf SGB XII

